

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... , mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl Nr 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr /2011, wird geändert wie folgt:

1. Die Überschrift zu § 5 lautet: „Errichtung von Krankenanstalten“.
2. Im § 84 Abs 2 wird angefügt: „Die Krankenanstalten sind verpflichtet, die e-card und die e-card-Infrastruktur nach Maßgabe der technischen Verfügbarkeit zu verwenden. Im Zweifelsfall sind die Identität des Patienten und die rechtmäßige Verwendung der e-card zu überprüfen.“
3. Im § 89 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - 3.1. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.
  - 3.2. Im Abs 1 (neu) lautet der erste Satz: „Die Beziehungen der Versicherungsträger zu anderen Krankenanstalten, die keine Fondskrankenanstalten sind, werden durch privatrechtliche Verträge geregelt, die zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form bedürfen und insbesondere nähere Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten müssen:
    1. zur Einweisung;
    2. zu der im Zweifelsfall vorzunehmenden Überprüfung der Identität des Patienten und der rechtmäßigen Verwendung der e-card;
    3. zur Einsichtnahme in alle Unterlagen für die Beurteilung des Krankheitsfalles (zB Krankengeschichte, Röntgenaufnahmen, Laboratoriumsbefunde);
    4. zur ärztlichen Untersuchung durch einen vom Versicherungsträger beauftragten Facharzt in der Anstalt im Einvernehmen mit dieser.“

3.3. Nach Abs 1 wird angefügt:

„(2) Die im Abs 1 genannten Krankenanstalten sind verpflichtet, die e-card und die e-card-Infrastruktur nach Maßgabe der technischen Verfügbarkeit zu verwenden.“

4. Im § 98 wird angefügt:

„(13) Die §§ 5, 84 Abs 2 und 89 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2011 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Das 4. Sozialrechts-Änderungsgesetz, BGBl I Nr 147/2009, enthält ua Bestimmungen, die die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung des von der Bundesregierung beschlossenen Krankenkassen-Sanierungskonzepts schaffen sollen. Einen Teilbereich bilden dabei Vorbeugungsmaßnahmen gegen einen allfällig möglichen Missbrauch der e-card, wobei auch die Krankenanstalten verstärkt Aufgaben der Identitätskontrolle wahrnehmen sollen. Diese bundesgesetzlichen Änderungen betreffen die §§ 148 Z 6 und 149 Abs 2 ASVG und sind als grundsatzgesetzliche Vorgaben vom Landesgesetzgeber auszuführen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 476 BlgNR XXIV GP (im Internet auffindbar unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II\\_00476/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II_00476/index.shtml) ) führen dazu Folgendes aus:

„Durch die vorgeschlagene Neuregelung soll einerseits der in der Sitzung des Gesundheitsausschusses vom 12. März 2009 angenommene Entschließungsantrag 187/A(E) betreffend Identitätskontrollen bei Inanspruchnahme der e-card und andererseits die in Art 25 Abs 10 der oben zitierten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens normierte Verpflichtung der Krankenanstalten zur Verwendung der e-card und der e-card-Infrastruktur nach Maßgabe der technischen Verfügbarkeit auf bundesgesetzlicher Ebene umgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit den durch den Entschließungsantrag 187/A(E) aufgeworfenen Fragestellungen soll nunmehr die im Zweifelsfall erforderliche Überprüfung der Identität des/der Patienten/Patientin und die rechtmäßige Verwendung der e-card sowohl für den niedergelassenen als auch für den stationären Bereich gesetzlich verankert werden. Diese Verpflichtung soll nunmehr zwingender Inhalt der zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den Ärztekammern abzuschließenden Gesamtverträge sowie der von den Versicherungsträgern mit den Rechtsträgern privater Krankenanstalten geschlossenen Verträge sein. Krankenanstalten, die über Landesgesundheitsfonds finanziert werden, sollen im Zweifelsfall ebenfalls eine erforderliche Überprüfung der Identität des/der Patienten/Patientin und die rechtmäßige Verwendung der e-card vornehmen. Bestehen somit seitens der behandelnden Stelle Bedenken (zB aufgrund eines auffälligen Nutzungsverhalten der/des Karteninhaberin/Karteninhabers), ob die vorgelegte e-card tatsächlich der als Patientin/Patient auftretenden Person gehört, soll eine Überprüfung der Identität ua im Wege einer Ausweiskontrolle erfolgen. Dazu soll in den Verträgen eine detaillierte Vorgehensweise verankert werden (zB auch die Möglichkeit der/des Patientin/Patienten, einen Geldbetrag als Einsatz im Falle einer nicht möglichen Identitätszuordnung zu leisten).“

§ 148 ASVG regelt die Beziehungen zwischen Versicherungsträgern und Fondskrankenanstalten, die dort in der Z 6 vorgenommene Änderung ist daher im § 84 SKAG auszuführen. § 149 Abs 2 ASVG enthält ähnliche Vorgaben für andere Krankenanstalten als Fondskrankenanstal-

ten, die entsprechenden landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen finden sich im § 89 SKAG.

## **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG.

## **3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## **4. Kostenfolgen:**

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des 4. Sozialrechts-Änderungsgesetzes enthalten die Aussage, dass die Identitätsprüfung keine Kostenfolgen nach sich ziehen wird, da sich eine entsprechende Verpflichtung schon bisher aus verschiedenen anderen Rechtsquellen ergeben habe (Musterkrankenordnung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, Mustergesamtvertrag sowie Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, kundgemacht unter BGBl I Nr 105/2008 und LGBl Nr 52/2008).

## **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Das Bundesministerium für Gesundheit hat einige redaktionelle Verbesserungsvorschläge übermittelt, die bei der Überarbeitung des Entwurfs zum Großteil aufgegriffen werden konnten.

Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat in seiner Stellungnahme zu Z 3.2 (§ 89 Abs 1 Z 4 SKAG) darauf hingewiesen, dass die überwiegende Zahl der Sozialversicherungsträger zwar vereinzelt Fachärztinnen und Fachärzte beschäftigt haben, das Gros der ärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich aber aus dem Bereich Allgemein Medizin rekrutiert. Der Ausdruck „Facharzt“ sollte in dieser Bestimmung daher durch „Arzt“ ersetzt werden. Diesem Vorschlag kann nicht Folge geleistet werden, da § 89 Abs 1 nahezu wortgleich mit der grundsatzgesetzlichen Vorgabe (§ 149 Abs 2 ASVG) übereinstimmt; auch das Facharztefordernis ist in der Grundsatzbestimmung enthalten. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung kein Beschäftigungsverhältnis zum Versicherungsträger, sondern lediglich das Vorliegen eines entsprechenden Auftrages voraussetzt.

Die SALK haben in ihrer Stellungnahme das Fehlen von Regelungsdetails zur Identitätsprüfung und zur e-card-Verwendung kritisiert und auf mögliche Kostenfolgen hingewiesen. Diese näheren Detailbestimmungen sind entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben in einer vertraglichen Regelung zwischen den Versicherungsträgern und den Krankenanstalten vorzusehen, weitere Gestaltungsmöglichkeiten des Landesgesetzgebers bestehen nicht.

## **6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1:**

Die Überschrift zu § 5 wird mit dem Inhaltsverzeichnis in Einklang gebracht.

### **Zu Z 2:**

§ 84 SKAG regelt die Informations- und Überwachungsrechte der Versicherungsträger gegenüber Fondskrankenanstalten. Im Zusammenhang mit dem bereits vorgesehenen Normenbestand betreffend den elektronischen Datenaustausch wird die grundsatzgesetzlich vorgegebene Verpflichtung der Krankenanstalt ergänzt, die e-card-Infrastruktur zu verwenden und in Zweifelsfällen die Identität der Patientin bzw des Patienten zu überprüfen. Nähere Bestimmungen dazu sind in den zwischen den Versicherungsträgern und den Krankenanstalten abzuschließenden Verträgen (§ 87 Abs 2 SKAG; § 148 Z 10 ASVG) vorzusehen.

### **Zu Z 3:**

Auch für jene Krankenanstalten, die keine Fondskrankenanstalten sind, wird die Verpflichtung zur Verwendung der e-card (-Infrastruktur) und zur Identitätsprüfung entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben verankert. Um die Lesbarkeit der Bestimmungen zu verbessern, wird eine Unterteilung in zwei Absätze und eine weitere Untergliederung der künftig im Abs 1 zusammengefassten Vertragsinhalte vorgeschlagen. Eine Neuregelung bewirken dabei nur die in der Z 3.1 vorgesehene Z 2 (Identitätsprüfung) sowie die in der Z 3.2 enthaltene Anfügung eines neuen Abs 2, die weiteren Bestimmungen entsprechen der geltenden Rechtslage.

### **Zu Z 4:**

Die bundesgesetzlichen Änderungen sind mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten (vgl § 647 Abs 1 ASVG). Eine Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze ist nicht vorgesehen. Die Änderungen sollen im Hinblick auf den bloß klarstellenden Inhalt (eine Pflicht zur Identitätsprüfung im Zweifelsfall wird vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger bereits jetzt gesehen) möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.